

# **Stellplatznutzungsordnung auf den Campingplätzen der Sorpesee GmbH**

**(Stand: 01.09.2015)**

Die Stellplatznutzung auf den Campingplätzen der Sorpesee GmbH unterliegt folgenden Regelungen, die gleichzeitig Bestandteil des Mietvertrages sind:

## **§ 1 Allgemeines**

1.

Der Mieter (nachfolgend M genannt) verpflichtet sich, den angemieteten Dauercampingplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten und anfallende Abfälle unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung – trotz Aufforderung durch die Sorpesee GmbH -nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen nach, so ist die Sorpesee GmbH berechtigt, den Stellplatz auf Kosten des Mieters aufzuräumen oder aufräumen zu lassen. Dabei anfallende Abfälle werden dann auf Kosten des Mieters beseitigt. Sofern eine Ungeziefer- oder Rattenbekämpfung erforderlich wird, trägt der Mieter die dafür anfallenden Kosten ebenfalls.

2.

M. hat darüber hinaus den Stellplatz und die sonstigen Einrichtungen und Anlagen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln.

## **§ 2 Bauliche Veränderungen**

1.

Der Ausbauzustand des Dauerstellplatzes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bildet die Grundlage für die zukünftige Gestaltung des Stellplatzes.

2.

Eine Anpassung des vorhandenen Ausbauzustandes an die unten aufgeführten Richtlinien wird von M nicht verlangt, da diese Vorschriften erst zum 01.01.2002 auf den Campingplätzen der Vermieterin (Sorpesee GmbH, nachfolgen V genannt) eingeführt wurden und Bauten vor diesem Zeitraum nicht unter diese Regelungen fielen.

3.

Jede seit dem 01.01.2002 neu geplante Maßnahme unterliegt nunmehr aber diesen Richtlinien, d.h. Änderungen am Bestand sind nur möglich, wenn die neuen Maßstäbe eingehalten werden. Dies kann ggf. Rückbauten erforderlich machen.

4.

Jede der n.g. Veränderungen des Stellplatzes bedarf der vorherigen Zustimmung (Genehmigung) der Vermieterin (im Folgenden V genannt). Das bedeutet, dass M vor Durchführung des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens einer Handzeichnung (Skizze) und Angaben über verwendetes Material, Maße etc. bei der Geschäftsstelle der V einzureichen hat, aus der das Vorhaben deutlich wird.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung des V vorliegt.

## § 3 Bauliche Richtlinien

1. Es gelten folgende grundsätzliche Vorschriften:

- a) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- und Umbauten zu versehen. Anbauten mit Fundamenten (Beton u.ä.) sind untersagt. V kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. In diesem Fall darf die **Überdachung max. höher als 15 cm als der Wohnwagen bzw. das Vorzelt sein und an allen Seiten max. 10 cm breiter als Wohnwagen bzw. Vorzelt.**
- b) Zäune oder Sträucher dürfen grundsätzlich 0,80 m Höhe nicht überschreiten.
- c) Vorzelte dürfen den Wohnwagen weder in der Breite, noch in der Höhe überragen (Firsthöhe max. Wohnwagenhöhe ohne Wetterschutz). Die max. Tiefe eines Vorzeltes beträgt 2,50 m.
- d) Die Wohnwagenscheren dürfen weder abgebaut, noch umbaut werden.
- e) Das Aufstellen von Geräteschuppen, Fahrradunterständen o.ä. ist grundsätzlich nicht gestattet.
- f) Der Wohnwagen muss vom M stets in einem fahrbaren Zustand gehalten werden.
- g) **Vor dem Vorzelt bzw. vor dem Wohnwagen darf eine Fläche (Terrasse) von max. 2,50 m Tiefe bei einer Breite max. der des Vorzeltes bzw. des Wohnwagens mit Holz oder wasserdurchlässigem Pflaster o.ä. befestigt werden.**
- h) Wohnwagen, die auf nicht ebenem Gelände aufgestellt werden, dürfen mit einem Holzunterbau das Geländegefälle überbrücken. Die Größe der Unterbauten ist jedoch auf die Grundfläche des Wohnwagens + Vorzelt sowie des 2,50 m breiten Streifens davor beschränkt.
- i) M verpflichtet sich, seinen Stellplatz mit der im Mietvertrag über den Dauerstellplatz eingetragenen Stellplatznummer deutlich sicht- und lesbar zu kennzeichnen.
- j) Terrassenüberdachungen dürfen Breite & Höhe des Wohnwagens max. 10 cm überschreiten und müssen sturmsicher ausgeführt werden. Die Pfosten sind mit Pfostenankern sicher im Boden zu befestigen. Die Überdachung muss aus durchsichtigem Material sein (nicht Dachpappe, Dachpfannen, Bleche o.ä.) .
- k) Sämtliche der v.g. Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass sie innerhalb eines Tages von 2 Personen entfernt werden können.
- l) Die Genehmigung des Vorhabens seitens V ersetzt nicht ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen – sie wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

2.

Darüber hinaus sind aufgrund der Brandschutzbestimmungen für die Sicherheit aller Camper und Gäste folgende Auflagen verbindlich:

- a) Der Abstand zum Nachbarwohnwagen muss - in alle Richtungen - mindestens 2,50 m betragen.
- b) Aufgrund fehlender Abstände ist es ggf. erforderlich, bei Stellplatzaufgaben bestimmte Dauerstellplätze nicht erneut zu belegen. In diesem Fall sind die M der Nachbarstellplätze der gleichen Reihe verpflichtet, aufzurücken und den geforderten Abstand dadurch herbeizuführen.

- c) Alle Arbeiten an der Elektrik und an Gasanlagen im Wohnwagen oder Vorzelt müssen von einem ausgebildeten Fachunternehmen (Elektriker) vorgenommen werden. Der M haftet für Verstöße.
- d) Es dürfen maximal zwei 11-kg-Gasflaschen auf dem Stellplatz gelagert werden. Das Verwenden von 33-kg-Flaschen ist untersagt.

#### **§ 4 Sonstiges**

1. Kraftfahrzeuge sind auf den Parkplätzen **vor** dem Campingplatz abzustellen – und nicht auf dem Campingplatz. Das Befahren des Campingplatzes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet – der Platzwart oder ein Bevollmächtigter des V können im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
2. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Stellplatzgröße oder auf einen Parkplatz.
3. Der Mieter ist verpflichtet, seinen Wohnwagen inkl. der elektrischen Anlagen und Geräte (Kühlschrank, Musikanlagen usw.) gegen Schäden durch Überspannung oder gegen sonstige Elementarschäden (Unwetter, Sturm, Erdbeben, Hagel, Überschwemmung u.ä.) zu schützen. V haftet nicht für derartige Schäden, es sei denn V oder ein von V Beauftragter haben den Schaden vorsätzlich verursacht.

Diese Stellplatznutzungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Levermann

(Geschäftsführer)